



**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 20. Oktober 2020,
16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16
(Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Bebauungsplan S-116-17 "Wohnbebauung zwischen Franz-Peter-Seifert Straße und Nördlinger Straße"-Billigungsbeschluss

**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch,
21. Oktober 2020, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16
(Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Bericht des Mehrgenerationenhauses "Zentrum Mensch"
2. Pflegestützpunkt Schwabach - Bericht 2019

Stadt Schwabach, 14.10.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Anwesen Flurstr., Gemarkung
Penzendorf, Flur Nr. 573 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 02.10.2020, BV-Nr. 50/2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 16.10.2020 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles- Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 14.10.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim
Rothenburger Straße 34, 97215 Uffenheim**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017, geändert 01.05.2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau**
(Aussaat spätestens 15. Mai 2020)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021

gültig für

- **Stadt und Landkreis Roth**
- **kreisfreie Stadt Schwabach**
- **Landkreis Neustadt/A.-Bad Windsheim**
- **Stadt Nürnberg (inkl. Nürnberg-Süd)**
- **Stadt und Landkreis Ansbach**
- **Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**
- **Stadt und Landkreis Fürth**
- **Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie

Uffenheim, 08.10.2020

Ulrike Buchner, Bereichsleiterin Landwirtschaft